Richtlinie für die Förderung des Klimaschutzes durch die Gemeinde Sottrum



Präambel

Die Gemeinde Sottrum leistet mit der Förderung von Maßnahmen, die der Verbesserung des Klimaschutz dienen, einen wichtigen Beitrag zur Senkung der lokalen CO₂-Emissionen im Sinne des Klimaschutzes durch eine Minderung des Verbrauchs von fossilen Energieträgern.

§ 1 Antragsberechtigte

Antragsberechtigt ist der jeweilige Eigentümer des Grundstücks. Ist dieses mit einem Erbbaurecht belastet, ist anstelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte antragsberechtigt.

§ 2 Gegenstand der Förderung

Gefördert werden folgende Maßnahmen:

- 1) die Errichtung von nicht öffentlich zugänglicher Ladeinfrastruktur für Elektroautos auf Privatgrund. Eine Ladestation kann eine Ladesäule (stehend montiert) oder eine Wallbox (hängend montiert) sein.
- 2) stationäre Batteriespeichersysteme mit einer nutzbaren Mindestspeicherkapazität von 2,5 kWh in Verbindung mit einer Photovoltaikanlage, die an das elektrische Netz angeschlossen ist.
- 3) steckbare Stromerzeugungsgeräte (sogenannte Balkonkraftwerke oder Mini-PV-Anlagen), die den gesetzlichen Anforderungen und dem Stand der Technik entsprechen sowie eine Wechselrichterausgangsleistung von 250 W nicht unterschreiten.

§ 3 Allgemeinde Zuwendungsvoraussetzungen

- (1) Förderfähig sind im Rahmen dieser Richtlinie nur Maßnahmen für Wohngebäude auf Grundstücken innerhalb der Gemeinde Sottrum, die ausschließlich zum privaten Gebrauch neu erworben werden.
- (2) Soweit in Vorjahren für das Grundstück bereits eine Maßnahme nach § 2 gefördert wurde, ist eine erneute Förderung dieser Maßnahme ausgeschlossen.
- (3) Pro Haushaltsjahr wird je Grundstück maximal nur eine Maßnahme bezuschusst.
- (4) Die ordnungsgemäße und sichere Inbetriebnahme ist nachzuweisen bzw. durch eine Fachfirma bestätigen zu lassen.

§ 4 Besondere Zuwendungsvoraussetzungen

Voraussetzung für die Förderung der Maßnahme

1) Ladeinfrastruktur (§ 2 Nr. 1): Der für den Ladevorgang erforderliche Strom stammt zu 100 % aus regenerativen Energien oder aus vor Ort eigenerzeugtem regenerativem Strom (z. B. Strom aus Photovoltaik-Anlagen).

- 2) Batteriespeichersysteme (§ 2 Nr. 2): Es liegt eine Zeitwertgarantie für die Batterien für einen Zeitraum von mindestens 10 Jahren vor. Es wird nur ein Batteriespeichersystem je Photovoltaikanlage gefördert.
- 3) Stromerzeugungsgeräte (§ 2 Nr. 3): Die Anlage ist im Marktstammregister registriert und beim zuständigen Netzbetreiber angemeldet.

§ 5 Art, Umfang und Höhe der Förderung

- (1) Die Förderung erfolgt im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel.
- (2) Die Förderung wird in Form eines einmaligen, nicht rückzahlbaren Zuschusses gewährt. Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung eines Zuschusses besteht nicht.
- (3) Der Zuschuss beträgt 25 % der nachgewiesenen Anschaffungskosten. Der Höchstbetrag für die Maßnahme wird wie folgt festgesetzt:
 - 1) Ladeinfrastruktur (§ 2 Nr. 1) 250,00 €,
 - 2) Batteriespeichersysteme (§ 2 Nr. 2) 500,00 €,
 - 3) Stromerzeugungsgeräte (§ 2 Nr. 3) 100,00 €.
- (4) Die Förderung nach dieser Richtlinie schließt eine Förderung mit anderen öffentlichen kommunalen Mitteln aus. Der Nachweis erfolgt durch Eigenerklärung des Antragstellers.

§ 6 Antragsverfahren, Auszahlung der Förderung

- (1) Die Antragstellung ist nur über das entsprechende Antragsformular möglich. Dieses steht auf der Homepage der Samtgemeinde Sottrum (www.sottrum.de) unter Bauen & Wirtschaft -> Klimaschutz Förderung zum Download bereit. Die Anträge werden in der Reihenfolge nach dem Eingangsdatum bearbeitet.
- (2) Nach Vorliegen der Eingangsbestätigung des Förderantrags darf der Antragsteller mit der Maßnahme beginnen. Die Eingangsbestätigung begründet keinen Förderanspruch.
- (3) Die Bestätigung der Inbetriebnahme der Maßnahme nebst beizubringenden Unterlagen sind bis zum 30.11. des Jahres bei der Gemeinde Sottrum vorzulegen. Für die Inbetriebnahme ist das Datum des Kaufbeleges maßgeblich.
- (4) Als Nachweise sind ggf. einzureichen:
 - o Kaufbeleg,
 - o Beleg über die ordnungsgemäße und sichere Inbetriebnahme,
 - o Beleg über die Zeitwertgarantie des Händlers von mindestens 10 Jahren,
 - o Nachweis über den Bezug von 100 % regenerativem Strom für den Ladevorgang.
- (5) Die Gemeinde Sottrum behält sich vor, im Einzelfall zusätzliche Unterlagen anzufordern, soweit sie für die Entscheidung über den Antrag erforderlich sind.
- (6) Die Auszahlung der Förderung durch die Gemeinde Sottrum erfolgt nach Prüfung des Antrags auf Grundlage dieser Förderrichtlinie und im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel auf die im Antrag angegebene Bankverbindung.

§ 7 Schlussbestimmungen

- (1) Bei dieser Förderung handelt es sich um eine freiwillige Aufgabe der Gemeinde Sottrum.
- (2) Diese Richtlinie tritt durch den Ratsbeschluss vom 18.12.2023 zum 01.01.2024 in Kraft.

Stand: 11/2023